

Satzung des Tennisclubs Gemmingen e.V.



§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Gemmingen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Gemmingen. Er ist beim Registergericht des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen. Der Verein ist Mitglied des badischen Sportbundes und des badischen Tennisverbandes. Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten die Satzungen des badischen Sportbundes und angeschlossener Fachverbände, bei denen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch die Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des badischen Sportbundes und der ihm angeschlossenen Fachverbände.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Passiven Mitgliedern
3. Jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
4. Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sie sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied kann werden, wer 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer zwei-drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, dem Vereinszweck zu dienen.

Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlicher Betätigung muss in jedem Fall eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats.

§ 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende als auch zustimmende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Fall eines ablehnenden Bescheids kann der Antragsteller eine Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung verlangen. Deren Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei-drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Die vom Verein festgelegte Aufnahmegebühr ist zusammen mit dem 1. Mitgliedsbeitrag unmittelbar nach der Mitteilung über die Aufnahme zu zahlen.

§ 5 Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und Satzungsmäßige Rechte kommen dadurch sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten erlischt erst zum Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb eines Jahres nach Ende der Mitgliedschaft einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen beschlossen werden:

1. Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaligen Aufforderns seinen Zahlungen nicht nachkommt.
2. Bei grobem und wiederholten vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Verhaltens.
3. Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb einer Woche gegen die Entscheidung Einspruch einlegen.

Dem Mitglied bleiben der sportliche Rechtsweg entsprechend den Satzungen des badischen Sportbundes oder der Fachverbände und der ordentliche Rechtsweg offen.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder usw. die sich in seinem Besitz befinden sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter 1-3 genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Versammlungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zu Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird es von jedem Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, das es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen der jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand schlichtet.

Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass dem Verein die korrekte Anschrift und E-Mailadresse vorliegt. Änderungen sind dem Verein in Textform mitzuteilen.

§ 7 Einnünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Beiträge und Aufnahmegebühren der Mitglieder
2. Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen
3. Spenden
4. Einnahmen aus der Tennishallenvermietung
5. Einnahmen aus der Kegelbahnvermietung
6. sonstige Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

1. Verwaltungsausgaben
2. Aufwendungen im Sinne des § 2

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

Im Bedarfsfall kann als weiteres Vereinsorgan ein Beirat beschlossen werden. In diesem Fall besteht der Vorstand zweckmäßigerweise aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Hauptkassier.

Der Beirat würde sich sodann aus den übrigen in § 10 genannten Personen zusammensetzen, die entsprechend ergänzt werden können.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Hauptkassier

Der Gesamtvorstand kann ergänzt werden durch:

1. die Abteilungsleiter
2. dem Spielausschuss
3. dem Wirtschaftsausschuss
4. dem Pressewart usw.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende

§ 11 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstands und etwaiger Ausschüsse erfolgt auf zwei Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch zwei-drittel Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 12 Befugnisse des Vorstands

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsmäßig übertragen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstands, er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen soll schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse festzuhalten.

Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.,

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 13 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Insbesondere kommen in Frage:

1. Sportausschuss
2. Verwaltungsausschuss
3. Bauausschuss
4. Ehrenrat

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Mitgliederversammlung vor.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Seine Mitglieder sind nach Möglichkeit aus den Ehrenmitgliedern des Vereins auszuwählen.

§ 14 Jugendleitung

Die Jugendleitung kann sich eigens, von der Mitgliederversammlung genehmigte, Richtlinien für ihre Aufgabe schaffen. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

§ 15 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitgleich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 17 Versammlungen

In bestimmten Zeitabständen sollen Versammlungen der Vereinsmitglieder stattfinden. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen. Für Mitglieder mit Wohnsitz in Gemmingen oder Stebbach durch Mitteilung im Amtsblatt der Gemeinde Gemmingen oder per E-Mail. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich oder per E-Mail benachrichtigt. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Verlangen eines Mitglieds jedoch namentlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 18 Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung

In den ersten 2 Monaten des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen. Für Mitglieder mit Wohnsitz in Gemmingen oder Stebbach durch Mitteilung im Amtsblatt der Gemeinde Gemmingen oder per E-Mail. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich oder per E-Mail benachrichtigt.

Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Jahresberichte
2. Rechnungsberichte und Berichte der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands und der Ausschüsse
4. Neuwahlen des Vorstands und der Kassenprüfer
5. Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der Vorsitzende gewählt ist übernimmt er den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahl ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgt Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, Die Einladung muss mindestens 5 Tage vorher erfolgen. Für Mitglieder mit Wohnsitz in Gemmingen oder Stebbach durch Mitteilung im Amtsblatt der Gemeinde Gemmingen oder per E-Mail. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich oder per E-Mail benachrichtigt

§ 19 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn zwei Drittel der bei einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gemmingen, wenn diese das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwendet.

§ 21 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am 20. Januar 2012 in Kraft.
(Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. Januar 2012)
Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 25. Februar 2005

Gemmingen, den 20. Januar 2012

.....
Thomas Wabbel
1. Vorsitzender